

Entgeltordnung für den Sportpark Arbachtal

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung des Sportparks Arbachtal und dessen Nebeneinrichtungen erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelte

Für sportlichen Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten werden für die Benutzung der Sportparks Arbachtal Entgelte erhoben.

A. Laufender Betrieb nach Belegungsplan

1. Für den laufenden Betrieb der Sporthalle wird eine Stundenentgelt (1 Std./60 Min.) je 1/3 der Halle erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde.

Die Entgelte betragen je Hallendrittel und Stunde 6,96 €.

Für die ausschließliche Belegung der Umkleidekabinen (Außenanlagen) betragen die Entgelte pro Trainingseinheit (1,5 Stunden) und Mannschaft 10,44 €.

Bei nachweislich kürzeren Trainingseinheiten werden die Entgelte entsprechend angepasst.

2. Für die Nutzung des Foyers (Spiegelraum) und des Beachvolleyballfeldes gelten die Entgelte für ein Hallendrittel.

B. Pflichtspiele

1. bei denen Eintrittsgeld erhoben wird

bis zu 4 Stunden	88 €
bis zu 8 Stunden	152 €
bis zu 12 Stunden	214 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird

bis zu 4 Stunden	44 €
bis zu 8 Stunden	76 €
bis zu 12 Stunden	107 €

C. Sonstige Sportveranstaltungen

1. bei denen Eintrittsgeld erhoben wird

bis zu 4 Stunden	176 €
bis zu 8 Stunden	304 €
bis zu 12 Stunden	418 €

2. bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird

bis zu 4 Stunden	88 €
bis zu 8 Stunden	152 €
bis zu 12 Stunden	214 €

D. Sonstige Entgelte

1. Für die Nutzung des Foyers (inklusive Küche) in Verbindung mit einer Veranstaltung nach § 3 B. und § 3 C. wird ein Entgelt von 40 € pro Veranstaltungstag erhoben.
2. Die üblichen Reinigungskosten sind in den Entgelten enthalten. Wird jedoch aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden nach der Veranstaltung die Kosten entsprechend des tatsächlich erforderlichen Aufwandes abgerechnet.
3. Im Schadensfall hat der Nutzer/Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
4. Für die Nutzung der Halle zu nichtsportlichen Zwecken wird eine Stundenentgelt in Höhe von 150 € erhoben.

Den Benutzungsentgelten A – D ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Für die Entgelte nach § 3 B. und C. ist ein Nachweis zu erbringen, ob Eintrittsgelder erhoben werden oder nicht.

E. Entgelterhöhungen

Die Entgelte werden zum 01.01. eines Jahres um 5% erhöht.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Eningen unter Achalm fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Eningen unter Achalm, den 19.12.2024

Sindek
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Entgeltordnung verletzt worden sind.